



**Mit Feuer und Flamme
für den Brandschutz**

Inhalt

1	Warum Brandschutz?	3
2	Was ist eine Brandschutzordnung?	4
3	Zehn Schritte zur Brandschutzordnung	6
3.1	Brandverhütung	6
3.2	Brand- und Rauchausbreitung	7
3.3	Flucht- und Rettungswege	8
3.4	Melde- und Löscheinrichtungen	11
3.5	Verhalten im Brandfall	14
3.6	Brand melden	15
3.7	Alarmsignal und Anweisungen beachten	15
3.8	In Sicherheit bringen	16
3.9	Löschversuche unternehmen	17
3.10	Besondere Verhaltensregeln	19
4	Muster Brandschutzordnung Teil A – Alarmplan	20
5	Muster Brandschutzordnung Teil B – Beispiel	21
6	Muster Brandschutzordnung Teil B – individuell (Kopiervorlage)	22
7	Vorschriften- und Quellenverzeichnis	24



Gefahren gehen nicht nur vom offenen Feuer oder Blitzschlag aus. Auch Mängel in elektrischen Anlagen und Geräten, die nicht offen sichtbar sein müssen, oder falsches, gedankenloses Verhalten können Unglücke nach sich ziehen. Deshalb stellte das Oberverwaltungsgericht in Münster fest:

Gefahren



„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (Zitat aus Urteil vom 11.12.87, Az.: 10 A 363/86)



Lutherkirche Hannover, 2006: ►
Holzbalken und Dekostoffe wurden durch Halogenstrahler entzündet.

Vorbeugen

Jedoch kann man Bränden vorbeugen bzw. Folgeschäden möglichst gering halten und so Mensch und Sachgüter schützen. Dazu dienen **bauliche** Maßnahmen und **brandschutztechnische** Ausstattungen. Der in der Regel alte Gebäudebestand der Kirchen entspricht oft nicht dem heutigen Stand der Sicherheitstechnik, kann aber verbessert werden. Desgleichen sind **organisatorische** Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Fehlverhalten durch fehlende Absprachen und Kenntnisse bei den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen begünstigt wird. Brandschutz steht in Verbindung mit der Gewährleistung von Arbeitsschutz und allgemeiner Verkehrssicherheit.

Zweck dieser Broschüre soll es sein, Sie als Verantwortliche in kirchlichen Einrichtungen für Gefahren durch Feuer und Brandgase (Rauch) zu sensibilisieren und Ihnen Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zu geben. Anhand von zehn Schlagwörtern soll das Thema Brandschutz in **Kapitel 3** Schritt für Schritt erörtert werden, damit Sie für Ihre Einrichtung die nach den örtlichen Gegebenheiten sinnvollen Maßnahmen ergreifen und Verhaltensregeln in einer **Brandschutzordnung** aufstellen können.

Sollten Sie Kirche oder Gemeindehaus Dritten überlassen oder vermieten wollen – sei es für Einzelveranstaltungen oder zur regelmäßigen Nutzung – sollten Brandschutzordnung oder Brandschutzanweisungen mit dem Vertragspartner besprochen und diesem ausgehändigt werden.

Hinweis

Ihre Orts- bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) stehen Ihnen gern beratend zur Verfügung. Kontaktadressen erfahren Sie unter www.efas-online.de. Zum baulichen Brandschutz können Sie sich an die Mitarbeitenden der kirchlichen Bauämter wenden.



Feuerwehr Hannover

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist für Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden vor arbeitsbedingten Gefahren verantwortlich. Eine dieser Maßnahmen ist das Erstellen einer Brandschutzordnung. Dabei handelt es sich um eine Aufzählung von Vorkehrungen und Verhaltensregeln, die dazu dienen soll, Brände zu verhindern, Sicherheitseinrichtungen intakt zu halten und Personenschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten. In dieser Hinsicht soll das Bewusstsein der Mitarbeitenden und anderer Anwesender geschärft und zu sicherem Verhalten aufgefordert werden. Eine Brandschutzordnung wird nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtung (z. B. betreffend Gebäudeform und -ausstattung, Personenzahl und -konstitution) erstellt und angepasst. Sie muss stets aktuell gehalten werden.

DIN 14096

Die übliche Form der Brandschutzordnung ist in der DIN 14096 festgelegt und besteht aus drei Teilen: Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt), Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) und Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben). Die Norm gliedert die Inhalte der Brandschutzordnung durch Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen bzw. gibt die einzelnen Themen vor. Daran sollte man sich orientieren.

Eine Brandschutzordnung kann durch behördliche Auflagen in der Baugenehmigung oder nach einer hauptamtlichen Brandschau angeordnet werden. Dann sollte mit der zuständigen Brandschutzbehörde (Bauaufsichtsamt oder Feuerwehr) abgesprochen werden, ob der Teil A ausreicht und auf das Erstellen der Teile B und/oder C verzichtet werden kann.



Teil A (Aushang, auch Alarmplan genannt) – „Verhalten im Brandfall“

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle im Gebäude befindlichen Personen. Er zeigt in Kurzform die wichtigsten Verhaltensregeln und ist an gut einsehbarer Stelle, z. B. in Fluren oder Eingangsbereichen auszuhängen. Es ist sinnvoll, ihn in der Nähe eines Telefons oder Feuerlöschers zu positionieren. Für den Wiedererkennungswert sollte sich das Aussehen am Muster der DIN 14096 orientieren (DIN A4 oder A5 mit 1 cm breitem rotem Rand). Auch die „5 W-Fragen“ können enthalten sein, die dem Anrufenden helfen sollen, einen Notruf kurz und bündig zu übermitteln (siehe Kap. 3.6):

- **Wer** meldet? (Name des Meldenden)
- **Was** ist passiert? Was brennt?
(z. B. Keller, Wohnung, Dachstuhl)
- **Wie viele** Personen sind in Gefahr, betroffen oder verletzt?
- **Wo** ist etwas passiert?
(Straße, Hausnummer, Etage etc.)
- **Warten** auf Rückfragen

Ein Beispiel für einen Alarmplan ist im Kapitel 4 dieser Broschüre abgedruckt.



▲ Muster eines Alarmplans

Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)



Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich dauernd im Gebäude aufhalten, z. B. Mitarbeitende oder Bewohnerinnen und Bewohner, denen aber keine besonderen Aufgaben hinsichtlich des Brandschutzes übertragen wurden. Er kann in Form eines Merkblatts oder einer Broschüre abgefasst sein und soll den Betreffenden im Rahmen einer Unterweisung vermittelt und überreicht werden. Der Text muss eindeutig und leicht verständlich sein. Er muss Hinweise und Verhaltensregeln zur Verhinderung der Rauchausbreitung, der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und zum Verhalten im Brandfall enthalten.

Eine Anleitung zur Erstellung einer Brandschutzordnung Teil B finden Sie in Kapitel 3. Muster für diese Brandschutzordnung sind im Kapitel 5 und 6 abgedruckt. Dem Teil B sollte der Teil A vorangestellt werden. Er ist an die örtlichen Gegebenheiten individuell anzupassen.

Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)



Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen in einer baulichen Anlage über allgemeine Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Dies können Personen in Vorgesetztenfunktion oder aber Brandschutzbeauftragte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Hausmeisterinnen und Hausmeister etc. sein. So kann z. B. Abteilungsleitenden erläutert werden, was sie zur Organisation des Brandschutzes für ihren Bereich beachten müssen, oder den Hausmeisterinnen und Hausmeistern, welche Maschinen heruntergefahren werden müssen. Der Teil C ist örtlich spezifisch und den Gegebenheiten entsprechend zu erstellen.

Vermutlich wird in kirchlichen Einrichtungen eine solche Anweisung selten nötig sein. Deshalb soll sie hier nicht weiter betrachtet werden. Ggf. beraten Sie sich mit Ihrer Orts- bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder mit der EFAS.



In diesem Kapitel sollen Ihnen anhand von zehn Schlagwörtern die Belange des Brandschutzes erläutert werden, damit Sie eine Brandschutzordnung Teil B erstellen können. Es sind Gedankenanstöße; überlegen Sie selbst, was für Ihre Einrichtung notwendig ist. Gibt es ggf. auch Besonderheiten, die darüber hinaus berücksichtigt werden sollten? Am Ende jeden Abschnitts finden Sie eine Beispiel-Formulierung zur Gestaltung der Brandschutzordnung Teil B (siehe auch Kapitel 5). Diese Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1

Problem/
Aufgabe

Brandverhütung

Brände entstehen immer durch das Zusammenspiel von brennbarem Material, Sauerstoff und Zündquelle. Fehlt davon eins, kann kein Brand entstehen. Es ist in der Praxis selten möglich, den Brennstoff zu isolieren. Schließlich betrifft dies nicht nur die Baukonstruktion sondern auch Möbel und technische Einrichtungen im täglichen Gebrauch. Der Sauerstoff ist immer in unserer Luft vorhanden. Also müssen Zündquellen vermieden werden: offenes Feuer durch Kerzen, nicht gelöschte Zigarettenreste, heiße Oberflächen an der Heizungsanlage oder am Herd sowie defekte elektrische Geräte. Brennbar Materialien müssen immer einen Sicherheitsabstand zu Zündquellen haben, damit der „Funke“ nicht überspringen kann.

Maßnahmen



▲ So nicht:
Eine Serviette ist keine geeignete Unterlage für Teelichter.



- Lassen Sie Kerzen nicht unbeaufsichtigt und stellen Sie sie auf eine geeignete standfeste und nicht brennbare Unterlage. Auf Altären sollten brennbare Gegenstände einen Sicherheitsabstand zu Kerzen haben. Das gleiche gilt an anderer Stelle für Vorhänge. Eine durchsichtige Unterlage aus nicht brennbarem bzw. schwer entflammbarem Material (z. B. Glas) ist unauffällig und schützt die oft historischen Altardecken.
- Es kann ein generelles Rauchverbot ausgesprochen oder eine Raucherecke im Gebäude oder auf dem Außengelände ausgewiesen werden. Zigarettenreste sollten nur in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörben entleert werden.
- Farben, Lacke und brennbare Flüssigkeiten sollten an gut belüfteten Orten sowie im Abstand zu Zündquellen und heißen Oberflächen gelagert werden.
- Elektrisch betriebene Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc. sollten nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Es sind ausschließlich Geräte zu verwenden, die geprüft, technisch einwandfrei und für die Nutzung geeignet sind. Nicht verwendete Geräte sollten vom Netz getrennt werden.
- Kabel dürfen nicht durch Türen verlegt werden, da sie beim Schließen der Tür beschädigt werden können. Dadurch entsteht die Gefahr eines Kurzschlusses.
- Alte Materialien, die nicht mehr benötigt werden, sollten entsorgt werden. Die Ansammlung von brennbarem Altmaterial (Papier, Kunststoffabfälle, Möbel, Altkleider etc.) stellt eine unnötige Brandlast in Nebenräumen, Kellern, Dachböden usw. dar.
- Die Mitarbeitenden und Gäste sollten aufgefordert werden, eventuelle Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Notausgangstür, Rauchmelder), Feuerstätten, elektrischen Anlagen und Gasleitungen, in der Einrichtung umgehend zu melden.

◀ So nicht: Der linke Kerzenständer gibt der Kerze keinen sicheren Stand.



Brandverhütung

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

1. Brandverhütung

Es besteht ein generelles Rauchverbot. Kerzen dürfen nur in Anwesenheit von Erwachsenen angezündet werden und sind beim Verlassen des Raumes zu löschen. Im Heizungsraum dürfen keine leicht entzündlichen und/oder brennbaren Materialien gelagert werden. Nach Veranstaltungsschluss sind elektrische Küchengeräte vom Netz zu trennen.

Brand- und Rauchausbreitung

3.2

Die Brand- und Rauchausbreitung muss verhindert werden, damit anwesende Personen ausreichend Zeit zur Flucht haben. Auch die Rettungsdienste sollen dadurch Zeit für ihren Einsatz vor Ort gewinnen. Besonders in offenen Treppenhäusern steigt der Rauch ungehindert bis in die Flure oberer Stockwerke und macht diese unpassierbar. In der Regel gelingt die Rauchabschottung durch eine bauliche Einteilung in Brand- oder Rauchabschnitte.

**Problem/
Aufgabe**

- Informieren Sie die Mitarbeitenden über vorhandene Türen mit Rauch- bzw. Brandschutzfunktion. Diese sind stets geschlossen zu halten, denn nur so können sie in Notfällen ihre Aufgabe erfüllen. Brand- oder Rauchschutztüren haben in der Regel einen Türschließer. Sie dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden. Sollte es aus betrieblichen Gründen geboten sein, dass solche Türen geöffnet bleiben, gibt es technische Lösungen, damit sie – durch einen Rauchmelder ausgelöst – im Notfall selbsttätig schließen.
- Die Tür zum Brandort muss umgehend geschlossen werden, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern. Sollten die Flucht- und Rettungswege bereits voller Rauch sein, muss hier gelüftet werden, da schon zwei bis drei Atemzüge Rauch zur Bewusstlosigkeit führen. Öffnen Sie z. B. Fenster in Gängen, Fluren und Treppenträumen. Vorhandene Rauchabzugsvorrichtungen (Rauch-Wärme-Abzugsanlage) müssen benutzt werden.

Maßnahmen



◀ So nicht:
Die Schutzfunktion der Brandschutztür ist außer Kraft gesetzt.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

2. Brand- und Rauchausbreitung

Zimmertüren und Fenster sind im Brandfall zu schließen. Die Tür zwischen Altbau und Anbau ist eine Brandschutztür. Bei Rauchentwicklung fällt sie automatisch zu. Es dürfen deshalb keine Gegenstände im Schwenkbereich abgestellt werden. Das Oberlicht des Flures ist eine Rauch-Wärme-Abzugsanlage. Sie ist im Fluchtfall bei Rauchentwicklung auszulösen. Der Auslöseknopf befindet sich neben der Garderobe.

3.3

Flucht- und Rettungswege

Problem/ Aufgabe

Im Brandfall müssen die anwesenden Personen schnellstmöglich und sicher aus dem Gebäude gelangen können. Deshalb müssen auch in kirchlichen Einrichtungen die Flucht- und Rettungswege geklärt und erkennbar sein.

Maßnahmen

- Aus jedem Aufenthaltsraum einer Arbeitsstätte müssen zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Sie können über den selben Flur führen. Der zweite Rettungsweg kann auch durch ein geeignetes Fenster verlaufen (es muss groß genug und von der Feuerwehr schnell erreichbar sein). Die Ausgestaltung solcher Notausgänge und Notausstiege ist in den Landesbauordnungen und der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 geregelt.
- Flucht- und Rettungswege sollen die Flucht aus eigener Kraft oder die Rettung durch Dritte ermöglichen. Die Anzahl sowie die Breite richtet sich nach der Geometrie des Gebäudes und der Anzahl der maximal anwesenden Personen. Flucht- und Rettungswege sollen auf kürzestem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Der Verlauf der Rettungswege im Gebäude muss dauerhaft durch langnacheuchtende Schilder gekennzeichnet werden. Wenn durch den Ausfall der allgemeinen Beleuchtung ein gefahrloses Verlassen des Gefahrenbereichs nicht möglich ist, sollte eine Sicherheitsbeleuchtung installiert werden.
- Türen von Notausgängen sollen in Fluchtrichtung bzw. nach außen aufschlagen. Außentüren am Ende von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Schlüsselkästen sind nicht zulässig. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Gegenstände in ihrer notwendigen Breite nicht eingeschränkt werden. Die Brandlast darf nicht durch Abstellen von Gegenständen oder durch Möblierung erhöht werden. Türen sollten die Mindestbreiten einhalten.

Mindestbreite der Fluchtwege und -türen:

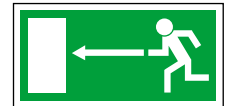
(Einzugsbereich, Flur)	(lichte Breite)
bis 5 Personen	0,875 m
bis 20 Personen	1,00 m
bis 200 Personen	1,20 m
bis 300 Personen	1,80 m
bis 400 Personen	2,40 m

Klare Rettungswegkennzeichnung ►





- Bei Veranstaltungen – auch in der Kirche – achten Sie bitte darauf, dass alle Türen aufgeschlossen sind und dass bei loser Bestuhlung eindeutige Gehwege mit vorstehend benannten Breiten verbleiben. Stellen Sie keine zusätzlichen Stühle in die Gänge. Die Verkettung zu Stuhlreihen verhindert ein wildes Durcheinander im Fall der Evakuierung.
- Benennen und kennzeichnen Sie die Flucht- und Rettungswege und die Notausgänge. Hier sollten keine Möbel oder Schriftenstände u.ä. im Weg stehen oder gar diese Bereiche als Abstell- und Lagerräume genutzt werden. In Notsituationen ist der grünen Fluchtwegskennzeichnung zu folgen. Diese Schilder dürfen nicht verdeckt werden, z. B. durch Garderobenstände. Sie sollten langnacheleuchtend sein und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 entsprechen.
- Verschlussene Außentüren stehen dem vorbeugenden Brandschutz entgegen. Sollten erforderliche Notausgangstüren nicht mit einer „Panik-Schließung“ (eine Vorrichtung, die erlaubt, dass verschlossene Türen sich von innen öffnen lassen) nachrüstbar sein, kann z. B. außen ein starrer Knauf anstatt einer Klinke montiert werden. So kommt man bei unverschlossener Tür heraus aber Unbefugte nicht hinein. Allerdings sollte die Tür einen ausreichenden Einbruchschutz bieten, ggf. durch Verstärkung des Schließblechs. Beachten Sie dabei die Vorgaben Ihres Sachversicherers.
- Wenn Sie beabsichtigen, einen Schließdienst zu organisieren, der zu Beginn von Veranstaltungen die Notausgänge aufschließt und nach Beendigung wieder verschließt, dann dokumentieren Sie die Regelungen in der Brandschutzordnung. Allerdings sollte dies nutzungsabhängig gehandhabt werden. Türen, die nur im Notfall benutzt werden sollen, können mit einem Türwächter ausgestattet werden. Bei Betätigung ertönt ein lauter Signalton.
- Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr durch auftretenden Brandrauch. Dabei wirkt der Fahrstuhlschacht wie ein Schornstein. Ein Schild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ muss außen in Sichthöhe angebracht werden.
- In den Obergeschossen ist ggf. an den Notausstiegsfenstern auf die Feuerwehr zu warten. Durch Winken und Rufen ist Aufmerksamkeit zu erregen.
- Kraftfahrzeuge dürfen nicht die Zu- und Anfahrten für die Feuerwehr zu den Gebäuden versperren oder vor bzw. über Hydranten abgestellt werden. Ggf. müssen betreffende Flächen gekennzeichnet werden.
- Wenn Gruppen auf Vollständigkeit geprüft werden müssen, sollten Sammelplätze bestimmt werden.



▲ Einfach aber sinnvoll:
Ein Türwächter

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

3. Flucht- und Rettungswege

Die Notausgänge sind die Haupteingangstür und die Hintertür in der Küche. Die Rettungswege dorthin sind ausgeschildert. Auf den Fluren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Notausgangstüren müssen durch die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter zu Veranstaltungsbeginn aufgeschlossen und danach wieder abgeschlossen werden.

Beispiel eines
Flucht- und
Rettungsplans



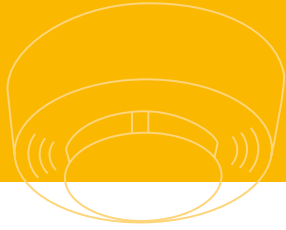
Information zu Flucht- und Rettungsplänen

Flucht- und Rettungspläne sind grafische Darstellungen und/oder schriftliche Anweisungen, die Laufwege in gesicherte Bereiche zeigen. Die Standorte von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Verbandkasten oder Feuerlöscher) werden ebenfalls dargestellt. Die Betrachterin oder der Betrachter muss sich ein umfassendes Bild über die räumliche Lage und die Rettungsmöglichkeiten machen können.

Nicht alle Besucherinnen und Besucher Ihrer Einrichtung sind ortskundig. Vielleicht kennen sie nur einen Teil des Gebäudes. Mit einem Flucht- und Rettungsplan sollten die Wege in andere Brandabschnitte oder ins Freie mit weitem Abstand zum brennenden Gebäude erläutert werden, beispielsweise wenn man nicht auf Anhieb den Notausgang auf Grund der Weitläufigkeit oder Verwinkeltheit des Gebäudes erkennen kann. Auch die Nachbarbebauung sowie Zäune und das Gelände (Hanglage, dicht befahrene Straße vor der Haustür) sollte in der Flucht- und Rettungswegplanung berücksichtigt werden. Letztlich sollte man sich auch Gedanken darüber machen, wer flüchten kann bzw. wer gerettet werden muss (z. B. beim Alternachmittag oder der Krabbel-Gruppe). Die Arbeitsstättenverordnung fordert vor diesem Hintergrund Flucht- und Rettungspläne, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung dies erfordern.

Die Pläne dienen auch der Feuerwehr zur Orientierung bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung oder bei Verrauchung. Sie sollten daher in Eingangsbereichen und zentral in Fluren ausgehängt werden.

Eine Zeichnung (Grundriss des Gebäudes oder Stockwerks) sollte das Format DIN A 3 und den Maßstab 1:100 haben. Sie sollte lagerichtig aufgehängt, mit der entsprechenden Objektbezeichnung, Stockwerks- und Bereichsbezeichnung beschriftet und in ca. 1,60 m Höhe (Sichthöhe) aufgehängt werden. Der Standort der Leserin oder des Lesers muss deutlich gekennzeichnet sein. Die verwendeten Sicherheitszeichen müssen wegen der Wiedererkennbarkeit den Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 bzw. der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 entsprechen.



Melde- und Löscheinrichtungen

3.4

Zum vorbeugenden Brandschutz in einem Gebäude zählt eine funktionierende sicherheitstechnische Ausstattung wie Telefon, Feuerlöscher oder auch Rauchmelder und Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA). Sie muss stets in gebrauchsfähigem Zustand sein. Den Mitarbeitenden und Gästen sollte die Bedienung erläutert werden.

- Im Brandfall muss so schnell wie möglich die Feuerwehr alarmiert werden. Machen Sie die lokale Notrufnummer den Mitarbeitenden und Gästen bekannt. In der Regel ist es der Notruf 112. Weisen Sie darauf hin, wo das nächste erreichbare Telefon aufzufinden ist. Sollte in Kirche und Gemeindehaus kein festes Telefon zur Verfügung stehen, so kann die Notrufmöglichkeit bei Veranstaltungen mit privaten Mobiltelefonen sichergestellt werden. Treffen Sie dazu Absprachen mit den Mitarbeitenden. Möglicherweise kann auch ein altes Mobiltelefon betriebsbereit hinterlegt werden.
- So lange es ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, sollten Sie versuchen, das Feuer zu löschen. Verwenden Sie dazu die vorhandenen Handfeuerlöscher. Die notwendige Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach der Fläche, der Anzahl der Etagen und der vorhandenen Brandlast, also der Menge brennbaren Materials. Weisen Sie in der Brandschutzordnung darauf hin, wo die Feuerlöscher zu finden sind. Die Feuerlöscher müssen zugänglich, die Geräte bzw. die zugehörigen Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit erkennbar sein. Sitzgruppen, Pflanzen und Garderoben dürfen den Blick bzw. Zugriff nicht behindern.
- Wenn Rauchmelder Alarm schlagen, ist die Situation vorsichtig zu prüfen und das Gebäude umgehend zu räumen.
- Nur eine funktionstüchtige Sicherheitsausrüstung nützt der Sicherheit. Deshalb sollen fehlerhafte oder gebrauchte Geräte den zuständigen Personen gemeldet werden. Dazu gehören
 - defekte Telefone, Kabel, Steckdosen.
 - beschädigte, gebrauchte oder auch fehlende Feuerlöscher.
 - Rauchmelder mit schwacher Batterie (der Brandmelder blinkt und/oder er gibt einen Piepton in einem bestimmten Intervall ab).

Problem/ Aufgabe

Maßnahmen



▲ So nicht:
Der Feuerlöscher ist
hinter Kisten versteckt.



▲ Rauchmelder

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gemeindezentrum ist kein zugängliches Telefon vorhanden. Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben aber verabredungsgemäß ihr Mobiltelefon dabei. Notrufnummern sind in der Küche ausgehängt. Die Feuerlöscher befinden sich im Kirchsaal und im Gemeindehausbereich im Flur neben der Küchentür. Die Geräte bzw. die Kennzeichnungen sind frei und sichtbar zu halten.



Information zu Feuerlöschern

Feuerlöscher sind vor allem bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden sehr nützlich. Es kann jedoch nur mit dem richtigen Löschertyp erfolgreich gelöscht werden. Je nach brennendem Stoff und dessen Eigenschaften unterscheidet man fünf Brandklassen (nächste Seite). Für jede gibt es bestimmte Löschmittel mit speziellen Löscheigenschaften.

Feuerlöscher sind tragbare Kleinlöschgeräte. Sie unterscheiden sich in der Art und Menge des Löschmittels. Es gibt Feuerlöscher mit Löschmittelvorräten zwischen 1 kg und 12 kg. Als Löschmittel wird Pulver, Wasser, Schaum und Kohlendioxid (CO₂) verwendet.

Bei Feuerlöschern unterscheidet man zwischen **Aufladelöschern** und **Dauerdrucklöschern**:

- **Aufladelöschers** sind Geräte, die drucklos vorgehalten und vor der Benutzung aktiviert werden müssen. Durch ein in einem separaten Treibgasbehälter vorgehaltenes Treibmittel wird unmittelbar vor der Benutzung das Löschmittel unter Druck gesetzt.
- Beim **Dauerdrucklöscher** steht der Behälter und somit auch das Löschmittel permanent unter Druck. Die Geräte sind sofort einsetzbar.

Feuerlöscher müssen mindestens alle zwei Jahre gewartet werden. Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Witterungseinflüsse können kürzere Wartungsintervalle erforderlich sein.

Hinweis

In kirchlichen Einrichtungen reichen in der Regel Feuerlöscher aus, die nur für die Brandklassen A und/oder B geeignet sind. Hier sind Wasser- oder Schaumlöscher zu bevorzugen. Pulverlöscher (geeignet für die Brandklassen A, B und C) sind zwar brandschutztechnisch korrekt, verursachen aber unnötige Folgeschäden und Reinigungsaufwand. In bestimmten Bereichen sollte der Einsatz von Pulverlöschern unbedingt vermieden werden: An Orgeln korrodiert das feinpuderige Pulver die Oberflächen der Orgelpfeifen und setzt sich in die feine Mechanik. Hier sollte bevorzugt ein Wasserlöscher eingesetzt werden. Bei größeren Computeranlagen sollten zum Schutz der Datenträger Kohlendioxidlöscher Anwendung finden.



Jährlich sollte eine Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bedienung der vorhandenen Feuerlöscher durchgeführt werden. Um Entstehungsbränden entgegen treten zu können, ist zusätzlich eine ausreichende Personenzahl mit der Handhabung der Feuerlöschereinrichtungen durch praktische Übung vertraut zu machen, z. B. zwei Personen pro Bürotrakt oder vier Personen, die abwechselnd für Gottesdienste zuständig sind. Wir empfehlen Ihnen, bei der nächsten Prüfung der Feuerlöscher die durchführende Firma oder die örtliche Feuerwehr daraufhin anzusprechen.

◀ Ein Feuerlöscher muss sichtbar und zugänglich sein.

Brennstoff	Löschmittel	Brennstoffklasse
Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen.	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit Glutbrandpulver • Wasserlöscher • Schaumlöscher 	 <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">A</div>
Brände von flüssigen oder unter Hitze flüssig werdenden Stoffen z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin.	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit Glutbrandpulver • Pulverlöscher Spezialpulver • Kohlendioxidlöscher • Schaumlöscher 	 <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">B</div>
Brände von Gasen z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas.	<ul style="list-style-type: none"> • Pulverlöscher mit Glutbrandpulver • Pulverlöscher Spezialpulver 	 <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">C</div>
Brände von Metallen z. B. Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium und deren Legierungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Metallbrandpulver 	 <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">D</div>
Brände von Speiseölen und -fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Speziallöschmittel (zur Verseifung der Brandoberfläche und Erstickten des Feuers) 	 <div style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold; font-size: 24px;">F</div>

Bereithaltung von Feuerlöschern in Einrichtungen (Beispiele)

Beherbergungsstätten:

Beherbergungsstätten müssen je Geschoss und Brandabschnitt mindestens einen Wasser- oder Schaumlöscher haben. Feuerlöscher sind in der Nähe des Treppenraums an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle anzubringen.

Kindergärten:

In den Gruppenräumen bzw. Fluren sind Wasserlöscher und in den Küchen Kohlendioxidlöscher und Fettbrandlöscher geeignet.

Versammlungsstätten:

In Versammlungsräumen oder ihren Nebenräumen und Fluren sowie in den Garderobenbereichen müssen Feuerlöscher gut sichtbar, leicht erreichbar und in ausreichender Zahl angebracht sein. Die Bemessung erfolgt nach Berufsgenossenschaftlicher Regel BGR 133.

Unter Versammlungsstätten versteht man Räumlichkeiten, die mehr als 200 Personen fassen, z. B. große Gemeindehäuser. Kirchen gelten nicht als Versammlungsstätten, es sei denn, sie werden nicht sakral genutzt. Das Versammlungsstättenrecht ist länderspezifisch in den Versammlungsstättenverordnungen geregelt.

Verhalten im Brandfall

Problem/ Aufgabe

Bei einem Brandereignis ergeben sich für den Menschen verschiedene Stress-Faktoren, die das Denken und Handeln stark beeinflussen. Im Brandfall ist es heiß und verraucht. Man verliert die Orientierung, Angst kommt auf, die Atmung fällt schwer. Die wenigsten Personen sind auf den Notfall mental vorbereitet. Damit Sie sich aus Unwissenheit nicht selbst in Gefahr bringen, braucht es rechtzeitige Unterweisung und Anleitung.

Maßnahmen

- Erste Regel: Ruhe bewahren, Panik vermeiden und nachdenken, was als nächstes zu tun ist.
- Brand melden: Notruf absetzen (Telefon 112).
- In Sicherheit bringen:
 - Gefährdete Personen mitnehmen und Personen in anderen Bereichen auf die Gefahrensituation aufmerksam machen.
 - Hilfsbedürftigen Personen helfen.
 - Schließen Sie Türen, damit die Brand- und Rauchausbreitung gehemmt wird.
 - Schließen Sie soweit möglich die Fenster, damit das Feuer keinen Sauerstoff bekommt.
 - Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen.
 - Benutzen Sie keine Aufzüge.
 - Ggf. Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer beachten.
- Unternehmen Sie Löschversuche, solange es Ihnen ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit möglich ist.

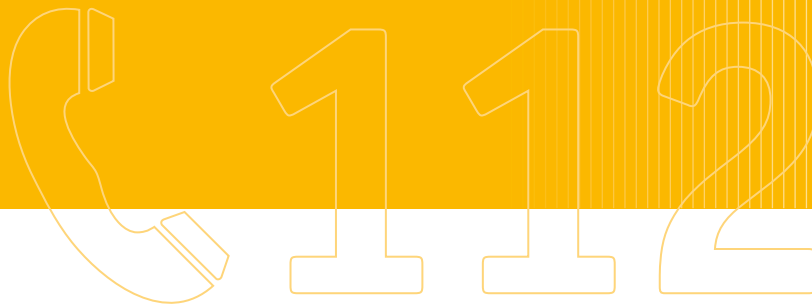
Weitere Infos

- Aufgrund ihrer Temperatur sammeln sich die Brandgase unter der Decke. Gehen Sie deshalb gebückt oder kriechen Sie auf dem Boden. Vermeiden Sie das Einatmen dieser Gase. Zum einen zerstört Hitze die Lunge; atmen Sie deshalb ggf. durch ein feuchtes Tuch. Zum anderen reichen schon zwei bis drei Atemzüge des giftigen Rauchgases, um bewusstlos zu werden.
- Öffnen Sie nicht einfach Türen, hinter denen der Brandherd sein kann. Ihnen würde der Rauch oder eine Stichflamme entgegen schlagen. Prüfen Sie mit der Hand die Temperatur des Türblatts oder des Türknaufs. Wenn die Tür in Ihre Richtung aufgeht, bleiben Sie beim Öffnen hinter der Tür stehen. Stellen Sie den Fuß vor die Tür wegen der möglichen Druckwelle. Öffnet sie zur anderen Seite, suchen Sie Deckung rechts bzw. links von der Tür und öffnen auf „kurzem Weg“. Achtung: Verbrennungsgefahr!
- Schalten Sie, auch am Tage, das Licht ein. Es hilft, bei Verrauchung die Orientierung zu behalten.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auf den Rettungswegen sind zu öffnen.
- Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand ist umgehend über den Brand zu informieren.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

5. Verhalten im Brandfall

Die Vorgaben des Alarmplans (roter Aushang) sind zu beachten. Alle Personen verlassen das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Die Glastür im Erdgeschossflur ist kein Notausgang. Sie führt in den Innenhof und darf nicht benutzt werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde unternehmen zunächst Löschversuche. Es ist Herr Mustermann vom Kirchenvorstand zu benachrichtigen. Telefon (01234) 56789



Brand melden

3.6

Ein Notruf muss schnell abgesetzt werden. Er muss kurz und bündig, aber dabei für die Einsatzzentrale ausreichend informativ sein.

**Problem/
Aufgabe**

In der Regel ist der Notruf 112 zu wählen. Bei Telefonanlagen muss ggf. erst die 0 vorgewählt werden, um eine Amtsleitung zu bekommen. Möglicherweise gibt es Haustelevone, von denen nicht nach außen telefoniert werden kann. Klären Sie, was bei Ihnen individuell zu beachten ist. Halten Sie dies in der Brandschutzordnung fest.

Maßnahmen

Ablauf eines Notrufes – die 5 W-Fragen:

- **Wer** meldet? (Name des Meldenden)
- **Was** ist passiert? Was brennt? (z. B. Keller, Wohnung, Dachstuhl)
- **Wie viele** Personen sind in Gefahr, betroffen oder verletzt?
- **Wo** ist etwas passiert? (Straße, Hausnummer, Etage etc.)
- **Warten** auf Rückfragen

Es hat sich bewährt, dass der Alarmplan (siehe Kapitel 2 und 4) in der Nähe des Telefons bzw. zentral in den Fluren ausgehängt wird.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

6. Brand melden

Sollte der erste Löschversuch misslingen, alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr: **Notruf 112**

- **Wer** meldet? Name des Meldenden
- **Was** ist passiert? Was brennt? Z. B. Keller, Wohnung, Dachstuhl
- **Wie viele** Personen sind in Gefahr, betroffen oder verletzt?
- **Wo** ist etwas passiert? Musterstr. 4, Musterrode, St. Florian-Gemeindezentrum, Etage etc.
- **Warten** auf Rückfragen

Alarmsignal und Anweisungen beachten

3.7

Es müssen alle im Gebäude anwesenden Personen umgehend erfahren, dass es brennt, und sich in Sicherheit bringen.

**Problem/
Aufgabe**

- Legen Sie fest, wie die Personen im Gebäude alarmiert werden (z. B. Alarmglocke oder -sirene).
- Informieren Sie die Mitarbeitenden, welches Alarmsignal in Ihrer Einrichtung verwendet wird, wo es sich befindet und wie es bedient wird.
- Wer Feuer bemerkt, soll die Alarmeinrichtung auslösen. Dieses Feueralarmsignal ist stets (auch bei einer Brandschutzübung) zu beachten. Das Gebäude ist unverzüglich über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen.
- Warnen Sie Personen in anderen Gebäudeteilen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben.
- Den Anweisungen der Feuerwehr bzw. der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

Maßnahmen

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

7. Alarmsignal und Anweisungen beachten

Im Brandfall müssen alle Personen im Gebäude gewarnt werden. Dies erfolgt durch die Druck-Fanfare, die sich im Putzmittelraum befindet. Für die Auslösung des Alarms sind die Mitarbeitenden zuständig. Personen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben, sind gesondert zu warnen. Gäste haben den Anweisungen der Gemein-demitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter zu folgen.

In Sicherheit bringen

Problem/ Aufgabe

Das Gebäude oder der Gefahrenbereich muss schnell von allen Personen verlassen werden. Möglicherweise haben Personen in anderen Gebäudeteilen die Gefahr noch nicht bemerkt.

Maßnahmen

- Schließen Sie die Tür des Raumes, in dem es brennt. Schließen Sie jedoch die Tür nicht ab. Es könnte sich dort noch jemand unbemerkt aufhalten.
- Leiten Sie alle Personen schnell aus dem Haus.
- Kontrollieren Sie Toiletten und andere Nebenräume, ob dort jemand zurück geblieben ist.
- Folgen Sie den grünen Rettungswegschildern, sie zeigen den kürzesten Weg in Sicherheit.
- Ist die Flucht über den Flur nicht mehr möglich, bleiben Sie in einem Raum, in dem es nicht brennt. Schließen Sie die Tür, dichten Sie ggf. den Türspalt mit nassen Tüchern ab und machen Sie sich am Fenster durch Winken und Rufen bemerkbar. Die Feuerwehr hilft und rettet! Springen Sie nicht unüberlegt aus dem Fenster.
- Gehen Sie nicht einfach nach Hause, sondern begeben Sie sich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Feststellung der Vollzähligkeit.
- Folgen Sie den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sowie der Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie auch Personen in anderen Gebäudeteilen.

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

8. In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist im Brandfall umgehend zu verlassen. Hilfsbedürftigen ist zu helfen. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter leiten die Räumung und stellen sicher, dass alle Personen das brennende Gebäude verlassen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Er befindet sich vor dem Haupteingang auf der anderen Straßenseite. Hier muss umgehend die Vollständigkeit der Gruppen durch die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geprüft werden.



Brandbekämpfung



◀ Gut: Flucht- und Rettungsplan in einem Kindergarten

Löschversuche unternehmen

3.9

Solange es die Brandgröße und die Rauchentwicklung zulassen, sollten Löschversuche unternommen werden.

**Problem/
Aufgabe**

- Versuchen Sie, das Feuer in der Entstehungsphase zu löschen. Begeben Sie sich damit aber nicht in Gefahr. Die eigene Sicherheit geht vor. Gefahr geht vom Feuer und vom Brandrauch aus.
- Starten Sie die Brandbekämpfung nur von einer gesicherten Stelle aus (Sicherheitsabstand, tragfähiger Boden).
- Halten Sie sich gebückt, um Hitze und Brandrauch auszuweichen.
- Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.
- Wenn das Feuer bereits fortgeschritten ist oder die Rauchentwicklung die Sicht weitgehend behindert, verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich. Überlassen Sie das Löschen der Feuerwehr.
- Sollte an elektrischen Geräten eine Geruchs- oder Rauchentwicklung bemerkt werden, muss sofort der Anschlussstecker aus der Steckdose gezogen werden. Dann ist ein Löschversuch zu unternehmen. Halten Sie beim Löschen mindestens 1 m Abstand zu elektrischen Anlagen.
- Löschen Sie Fettbrände nicht mit wasserhaltigen Löschmitteln. Das Wasser würde schlagartig verdampfen und das Fett mitreißen. Eine Stichflamme wäre die Folge. Legen Sie besser den Deckel zurück auf den Kochtopf oder verwenden Sie einen CO₂-Löscher.

Maßnahmen

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

9. Löschversuche unternehmen

Solange das Feuer in der Entstehungsphase ist, sind Löschversuche zu unternehmen. Auf die eigene Sicherheit ist besonders zu achten. Elektrische Geräte sind von Stromnetz zu trennen.

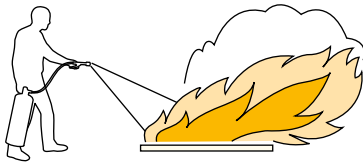


Information zum Einsatz von Feuerlöschern

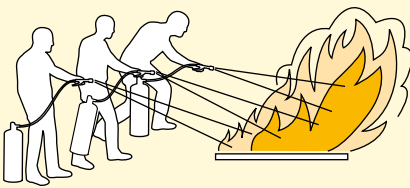
Es gibt diverse Hersteller, die unterschiedliche Modelle von Feuerlöschern anbieten. Diese unterscheiden sich durchaus in der Bauform und in der Bedienung. Man sollte wissen, wie das vorhandene Gerät funktioniert, damit einem Entstehungsbrand sicher begegnet werden kann. Machen Sie sich und die Mitarbeitenden mit der auf dem Gerät befindlichen Bedienungsanleitung vertraut. Dort wird erklärt, wie der Feuerlöscher betriebsbereit gemacht wird und welcher Sicherheitsabstand zu elektrischen Anlagen eingehalten werden soll. Sie enthält Angaben darüber, welches Löschmittel verwendet wird und für welchen Brennstoff (fest, flüssig, gasförmig) dieser Feuerlöscher geeignet ist.

Im Ernstfall kommt es vor allem darauf an, dass man

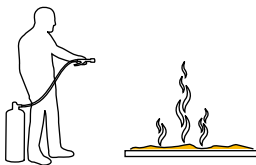
- ▶ schnell reagiert
- ▶ weiß, wie man vorzugehen hat
- ▶ sich selbst nicht in Gefahr bringt.



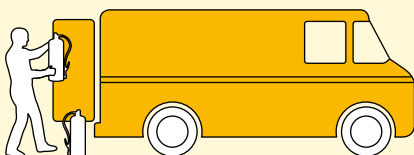
Starten Sie Ihren Löschversuch immer mit dem Wind (draußen oder bei Zugluft). Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie der giftige Rauch erreicht oder Sie von den Flammen erfasst werden. Betätigen Sie den Feuerlöscher nie probeweise. Sie vergeuden damit das Löschmittel. Es reicht nur wenige Sekunden. Beginnen Sie bei auf dem Boden stehenden Objekten vorn und unten mit dem Löschen. Arbeiten Sie sich nach oben bzw. hinten vor, indem Sie das Löschmittel gleichmäßig über den gesamten Brandherd verteilen. Bei einer ruhenden brennenden Flüssigkeit halten Sie den Löschmittelstrahl nicht direkt hinein. Durch die Wucht des Strahls würde die Flüssigkeit verspritzen und an anderen Stellen weitere Brandherde entfachen. Legen Sie vielmehr das Löschmittel fächerförmig sanft über das Feuer.



Sollte das Feuer schon angewachsen sein, so gehen Sie mit mehreren Personen und Feuerlöschern gleichzeitig vor, um ein Löschen zu erreichen. Vergeuden Sie nicht in wirkungslosen Einzelaktionen das Löschmittel. Sie geben dem Feuer damit Zeit, sich zu entwickeln.



Bei glutbildenden Materialien löschen Sie mit Wasser- oder Schaumlöschern mit einem Strahl. Ein stoßweises Löschen fächert dem Feuer ggf. Luft zu. Bei Pulverlöschern ist ein stoßweises Löschen jedoch sinnvoll, die entstehende Staubwolke verdrängt den für das Feuer notwendigen Sauerstoff. Ein sparsamer Umgang mit dem Löschmittel ist so möglich. Halten Sie eine Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens zurück. Kontrollieren Sie schlecht einsehbare Stellen und Glutnester. Löschen Sie ggf. mit Wasser nach.



Stellen Sie gebrauchte Feuerlöcher nicht an ihren Standort zurück, bevor sie neu befüllt und wieder einsatzbereit sind. Informieren Sie dazu Ihren Wartungsdienst.

Feuerwehruzufahrt freihalten



Besondere Verhaltensregeln

3.10

- Achten Sie darauf, dass Mitarbeitende, Gäste von Veranstaltungen und andere Personen nicht die Feuerwehruzufahrt zaparken.
- Erwarten Sie die Feuerwehr an der Grundstückszufahrt. Weisen Sie die Einsatzleitung der Feuerwehr in die Situation ein:
 - Wo brennt es?
 - Was brennt?
 - Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
 - Welche Art von Verletzungen gibt es?
- Müssen Besonderheiten beim Lösch- bzw. Rettungseinsatz beachtet werden, z. B. die Evakuierung Pflegebedürftiger oder der Schutz wichtiger Kulturgüter?

Beispiel für eine Formulierung in der Brandschutzordnung (siehe Muster Kapitel 5):

10. Besondere Verhaltensregeln

Die Zufahrten zum Gebäude sind freizuhalten. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter weisen die eintreffende Feuerwehr an der Zufahrt zum Gemeindehaus in die Lage ein:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
- Welche Art von Verletzungen gibt es?

Aushang in der Nähe eines Feuerlöschers oder an zentraler Stelle (Brandschutzordnung gemäß DIN 14096)

BRÄNDE VERHÜTEN!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen!

Hilfsbedürftigen Personen helfen!

Türen schließen!

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen!

1. Brandverhütung

Es besteht ein generelles Rauchverbot. Kerzen dürfen nur in Anwesenheit von Erwachsenen angezündet werden und sind beim Verlassen des Raumes zu löschen. Im Heizungsraum dürfen keine leicht entzündlichen und/oder brennbaren Materialien gelagert werden. Nach Veranstaltungsschluss sind elektrische Küchengeräte vom Netz zu trennen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Zimmertüren und Fenster sind im Brandfall zu schließen. Die Tür zwischen Altbau und Anbau ist eine Brandschutztür. Bei Rauchentwicklung fällt sie automatisch zu. Es dürfen deshalb keine Gegenstände im Schwenkbereich abgestellt werden. Das Oberlicht des Flures ist eine Rauch-Wärme-Abzugsanlage. Sie ist im Fluchtfall bei Rauchentwicklung auszulösen. Der Auslöseknopf befindet sich neben der Garderobe.

3. Flucht- und Rettungswege

Die Notausgänge sind die Haupteingangstür und die Hintertür in der Küche. Die Rettungswege dorthin sind ausgeschildert. Auf den Fluren dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Notausgangstüren müssen durch die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter zu Veranstaltungsbeginn aufgeschlossen und danach wieder abgeschlossen werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gemeindezentrum ist kein zugängliches Telefon vorhanden. Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben aber verabredungsgemäß ihr Mobiltelefon dabei. Notrufnummern sind in der Küche ausgehängt. Die Feuerlöscher befinden sich im Kirchsaal und im Gemeindehausbereich im Flur neben der Küchentür. Die Geräte bzw. die Kennzeichnungen sind frei und sichtbar zu halten.

5. Verhalten im Brandfall

Die Vorgaben des Alarmplans (roter Aushang) sind zu beachten. Alle Personen verlassen das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Die Glastür im Erdgeschossflur ist kein Notausgang. Sie führt in den Innenhof und darf nicht benutzt werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde unternehmen zunächst Löschversuche. Es ist Herr Mustermann vom Kirchenvorstand zu benachrichtigen. Telefon (01234) 56789

6. Brand melden

Sollte der erste Löschversuch misslingen, alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr: **Notruf 112**

- **Wer** meldet? Name des Meldenden
- **Was** ist passiert? Was brennt? Z. B. Keller, Wohnung, Dachstuhl
- **Wie viele** Personen sind in Gefahr, betroffen oder verletzt?
- **Wo** ist etwas passiert? Musterstr. 4, Musterrode, St. Florian-Gemeindezentrum, Etage etc.
- **Warten** auf Rückfragen

7. Alarmsignal und Anweisungen beachten

Im Brandfall müssen alle Personen im Gebäude gewarnt werden. Dies erfolgt durch die Druck-Fanfare, die sich im Putzmittelraum befindet. Für die Auslösung des Alarms sind die Mitarbeitenden zuständig. Personen, die die Notsituation noch nicht bemerkt haben, sind gesondert zu warnen. Gäste haben den Anweisungen der Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter zu folgen.

8. In Sicherheit bringen

Das Gebäude ist im Brandfall umgehend zu verlassen. Hilfsbedürftigen ist zu helfen. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter leiten die Räumung und stellen sicher, dass alle Personen das brennende Gebäude verlassen. Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz. Er befindet sich vor dem Haupteingang auf der anderen Straßenseite. Hier muss umgehend die Vollständigkeit der Gruppen durch die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geprüft werden.

9. Löschversuche unternehmen

Solange das Feuer in der Entstehungsphase ist, sind Löschversuche zu unternehmen. Auf die eigene Sicherheit ist besonders zu achten. Elektrische Geräte sind von Stromnetz zu trennen.

10. Besondere Verhaltensregeln

Die Zufahrten zum Gebäude sind freizuhalten. Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter weisen die eintreffende Feuerwehr an der Zufahrt zum Gemeindehaus in die Lage ein:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wo müssen noch Personen evakuiert werden?
- Welche Art von Verletzungen gibt es?

Diese Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeitende und Gäste.

Name der Einrichtung

■ **1. Brandverhütung**

■ **2. Brand- und Rauchausbreitung**

■ **3. Flucht- und Rettungswege**

■ **4. Melde- und Löscheinrichtungen**

■ **5. Verhalten im Brandfall**

■ **6. Brand melden**

■ **7. Alarmsignal und Anweisungen beachten**

■ **8. In Sicherheit bringen**


■ **9. Löschversuche unternehmen**

■ **10. Besondere Verhaltensregeln**

Vorschriften- und Quellenverzeichnis

- ArbSchG** **Arbeitsschutzgesetz**
Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 7. August 1996, zuletzt geändert 30.07.2004
- ArbStättV** **Arbeitsstättenverordnung**
Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004
- ASR 13/1, 2** **Arbeitsstätten-Richtlinie „Feuerlöscheinrichtungen“**
Ausgabe Juni 1997
- ASR 17/1, 2** **Arbeitsstätten-Richtlinie „Verkehrswege“**
Ausgabe 01. August 1988
- ASR A1.3** **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3**
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, April 2007
- ASR A2.3** **Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3**
Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan, August 2007
- BGV A1** **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A1** – Grundsätze der Prävention in der Fassung vom 1. Januar 2004
- BGV A8** **Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A8** – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 1. April 2002
- BGI 560** **Berufsgenossenschaftliche Information 560** – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Ausgabe 2007
- BGR 133** **Berufsgenossenschaftliche Regel 133** – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern vom April 1994
- DIN 14096** **Ausgabe 2000-01**
Brandschutzordnung – Teil 1: Allgemeines und Teil A (Aushang); Regeln für das Erstellen und das Aushängen
Brandschutzordnung – Teil 2: Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben); Regeln für das Erstellen
Brandschutzordnung – Teil 3: Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben); Regeln für das Erstellen

Mit Feuer und Flamme für den Brandschutz



Ihre Meinung ist uns wichtig!
Senden Sie uns den beiliegenden
Fragebogen per Fax zurück und nehmen
Sie an unserem Gewinnspiel teil.

Impressum

Herausgeber

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS)
Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover
Tel.: (05 11) 1 67 92-0
Fax: (05 11) 1 67 92-99
e-mail: info@efas-online.de
www.efas-online.de

Eine Einrichtung
der Evangelischen Kirche
in Deutschland



Konzeption und Text

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS)

Gestaltung

KREAKTOR GmbH

helfen

unterstützen

beraten

informieren